



CAJ/59/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 19. Februar 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neunundfünfzigste Tagung
Genf, 2. April 2009

AUSARBEITUNG VON INFORMATIONSMATERIAL ZUM
UPOV-ÜBEREINKOMMEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 24. Oktober 2005 in Genf ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen, wie in den Absätzen 8 bis 10 des Dokuments CAJ/52/4 erläutert. Er vereinbarte auch die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ („CAJ-AG“) zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Material, wie in den Absätzen 11 bis 14 des Dokuments CAJ/52/4 vorgeschlagen (vergleiche Absatz 67 des Dokuments CAJ/52/5, „Bericht“).

2. Das vereinbarte Vorgehen wird wie folgt zusammengefaßt: Das Verbandsbüro wird bestimmte Entwürfe von Material ausarbeiten, die seines Erachtens unkomplizierte Aspekte erfassen, und diese an den CAJ verbreiten, der innerhalb einer festgelegten Frist seine Bemerkungen abgibt. Es wurde vereinbart, daß in anderen Fällen, in denen die Ansicht herrscht, daß es sich um schwierige Themen handelt, für die zur Ausarbeitung von geeignetem Material Erörterungen auf einer Tagung des CAJ wichtig wären, sowie in Fällen, in denen Entwürfe scheinbar unkomplizierten Materials unerwartete Bedenken wecken, nachdem sie im Hinblick auf Bemerkungen verbreitet wurden, die Beratung der CAJ-AG einzuholen ist, bevor der CAJ ersucht wird, diese Angelegenheiten auf seinen Tagungen zu erörtern.

3. Ein Überblick über die Ausarbeitung von Informationsmaterial ist in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

4. Zweck dieses Dokuments ist es,

a) über die Arbeit der CAJ-AG auf ihrer dritten Tagung vom 28. Oktober 2008 in Genf Bericht zu erstatten (vergleiche Dokument CAJ-AG/08/3/4 „Bericht“);

b) Hintergrundinformationen zu erteilen, um den CAJ bei der Prüfung folgender Dokumente auf seiner neunundfünfzigsten Tagung zu unterstützen:

i) Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/INF/6/1 Draft 2);

ii) Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NOV Draft 2);

c) den CAJ über den Fortschritt und die künftige Arbeit bezüglich der Ausarbeitung sonstigen Informationsmaterials zum UPOV-Übereinkommen zu unterrichten, nämlich

i) die vom CAJ auf dem Schriftweg geprüften Erläuterungen;

ii) das Arbeitsprogramm für die vierte Tagung der CAJ-AG vom 23. Oktober 2009 in Genf, und

d) den CAJ zu ersuchen, einen Vorschlag bezüglich des Standes des Informationsmaterials zu prüfen.

A. BERICHT ÜBER DIE ARBEIT DER CAJ-AG AUF IHRER DRITTEN TAGUNG

5. Der Bericht über die Tagung der CAJ-AG auf ihrer dritten Tagung vom 28. Oktober 2008 in Genf ist in Dokument CAJ-AG/08/3/4 „Bericht“ wiedergegeben.

Angelegenheiten, die vom CAJ auf seiner achtundfünfzigsten Tagung an die CAJ-AG verwiesen wurden

6. Der CAJ verwies auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 in Genf gewisse Angelegenheiten an die CAJ-AG, wie im wesentlichen abgeleitete Sorten, Ausnahmen vom Züchterrecht und Neuheit. Die Schlußfolgerungen der CAJ-AG sind in den nachstehenden Absätzen enthalten.

Im wesentlichen abgeleitete Sorten

7. In bezug auf den Vorschlag der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (COPORA), den Begriff „Züchter“ oder „Züchterrechtsinhaber“ konsequent zu verwenden, wies die CAJ-AG darauf hin, daß die in Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2 verwendeten Begriffe denjenigen in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in entsprechenden Referenzdokumenten (z. B. Dokument IOM/6/2) entsprechen. Es wurde keine Empfehlung abgegeben, das Dokument UPOV/EXN/EDV zu ändern.

8. Die CAJ-AG zog den Schluß, daß es aufgrund des Wortlauts im Übereinkommen nicht angebracht wäre, den Vorschlag der CIOPORA, „eine Erläuterung abzugeben, daß alle Sorten, die einem der in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c erwähnten Beispiele (z. B. Mutanten) entsprechen, im wesentlichen abgeleitete Sorten sein könnten;“, zu akzeptieren.

9. Die CAJ-AG ersuchte das Verbandsbüro, für ihre vierte Tagung ein Dokument mit verfügbaren Informationen zu erstellen, das, wie von der CIOPORA gewünscht, zur Erläuterung der Beziehung zwischen den Nummern i und ii des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 beitragen könnte.

10. In bezug auf den Vorschlag der CIOPORA, Absatz 9 des Dokuments UPOV/EXN/EDV Draft 2 in drei Absätze aufzuteilen, wurde auf der Tagung der CAJ-AG keine Empfehlung abgegeben.

11. In bezug auf das Ersuchen des Internationalen Saatgutverbands (ISF), Absatz 11 (dritter Satz) des Dokuments UPOV/EXN/EDV Draft 2 zu ändern und eine Sorte „D“ in die Diagramme 3 und 4 des Dokuments UPOV/EXN/EDV Draft 2 einzuführen, vereinbarte die CAJ-AG, daß das Verbandsbüro einen Entwurf eines Anleitungsdokuments zur Situation bezüglich der Sorte „D“ erstellen sollte, das von der CAJ-AG auf ihrer vierten Tagung geprüft werden soll.

Ausnahmen vom Züchterrecht

12. In bezug auf das Ersuchen des ISF, eine Erläuterung zum Begriff „Betrieb“ abzugeben (Dokument CAJ/58/4, Anlage II, Seite 1 der deutschen Fassung), wies der Vorsitzende der CAJ-AG auf die von der Vorsitzenden des CAJ auf dessen achtundfünfzigster Tagung abgegebene Erläuterung hin, daß das UPOV-Übereinkommen beabsichtige, sich vielmehr auf einzelne Landwirte denn auf Gruppen von Landwirten zu beziehen, erinnerte jedoch an die früheren Erörterungen im CAJ und insbesondere an die Schwierigkeit, eine gemeinsame Begriffsbestimmung zu erarbeiten, die für alle Verbandsmitglieder geeignet wäre (Absatz 69 des Dokuments CAJ/58/7 Prov.).

13. In bezug auf das Ersuchen der CIOPORA, eine Erläuterung zu „Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“ in Absatz 17 des Dokuments UPOV/EXN/EXC Draft 3 abzugeben, die die Anwendung des Artikels 15 Absatz 2 der Akte von 1991 auf vegetativ vermehrte Zier- und Obstsorten nicht zulassen würde, erinnerte der Vorsitzende der CAJ-AG an die auf der achtundfünfzigsten Tagung des CAJ abgegebene Erläuterung, daß die Absätze 13 bis 16 des Dokuments UPOV/EXN/EXC Draft 3 eine Erläuterung der „üblichen Praxis“ im Zusammenhang mit der Empfehlung der Diplomatischen Konferenz von 1991 zu Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erteilten, und es sei angemerkt worden, daß die Erläuterungen nicht restriktiver als das UPOV-Übereinkommen sein könnten (Absatz 67 des Dokuments CAJ/58/7 Prov.). Die CAJ-AG merkte an, daß der Wortlaut in Absatz 14 des Dokuments UPOV/EXN/EXC Draft 3 die Politik der UPOV anlässlich der Erörterungen bei der Prüfung von Rechtsvorschriften reflektiere.

14. Die CAJ-AG zog den Schluß, daß es vorläufig nicht angebracht wäre, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/EXC zu erwägen.

Neuheit

15. In bezug auf das Ersuchen des ISF bezüglich der vor kurzem gezüchteten Sorten nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt, zu dem das Züchterrechtssystem funktionsfähig wird (vergleiche Dokument CAJ/58/4, Anlage II, Seite 3 der deutschen Fassung), erwähnte die CAJ-AG, diese Angelegenheit gehe über die Neuheit hinaus und sollte in einem in Ausarbeitung befindlichen Anleitungsdokument über das Verfahren, um Mitglied der UPOV zu werden, und für den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens behandelt werden (vergleiche Absatz 37 b) des Dokuments CAJ/58/6 „Bericht über die Entschließungen“). Diesbezüglich wies die CAJ-AG auf die Verpflichtungen nach Artikel 30 Absatz 2 der Akte 1991 des UPOV-Übereinkommens hin: „Es wird vorausgesetzt, daß jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation bei Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinen oder ihren Rechtsvorschriften in der Lage ist, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.“

16. In bezug auf das Ersuchen des ISF um weitere Erläuterungen der Formulierung „zum Zwecke der Auswertung“ und „oder auf andere Weise abgegeben“ in Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 (Dokument CAJ/58/4, Annex II, Seite 3 der deutschen Fassung) wies die CAJ-AG darauf hin, daß die Liste der Handlungen, die so angesehen werden könnten, daß sie nicht zum Verlust der Sorte führen, in Absatz 6 des Dokuments UPOV/EXN/NOV Draft 2, wie vom CAJ geändert (vergleiche Absatz 30 des Dokuments CAJ/58/6 „Bericht über die Entschließungen“), bereits zweckmäßige Anleitung gebe. Sie vereinbarte jedoch, daß der ISF Vorschläge für etwaige weitere Handlungen vorlegen könne, die zu gegebener Zeit erörtert werden könnten.

17. Die CAJ-AG zog den Schluß, daß es vorläufig nicht angebracht sei, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/NOV zu erwägen, um dem Ersuchen des ISF nachzukommen.

18. Die CAJ-AG erinnerte daran, daß der CAJ auf seiner achtundfünfzigsten Tagung die Ausarbeitung von Beispielen für (eine) Bestimmung(en) zur Umsetzung des Artikels 6 Absatz 2 der Akte von 1991 „Vor kurzem gezüchtete Sorten“ aufgrund der verfügbaren Erläuterungen in Dokument UPOV/EXN/NOV Draft 2, wie vom CAJ geändert, vereinbart habe (vergleiche Absätze 30 und 37 des Dokuments CAJ/58/6 „Bericht über die Entschließungen“).

Von der CAJ-AG auf ihrer dritten Tagung zu prüfende Dokumente

19. Die Schlußfolgerungen der CAJ-AG zu den Dokumenten „Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/INF/6/1 Draft 1) und „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/ENF Draft 1) werden unter Punkt B „Vom CAJ auf seiner neunundfünfzigsten Tagung zu prüfende Dokumente“ behandelt.

Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters betreffend das Vermehrungsmaterial und zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/HRV Draft 2)

20. Die CAJ-AG ersuchte das Verbandsbüro, einen neuen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/HRV (Draft 3) zu erstellen, der im Hinblick auf Bemerkungen an den CAJ verbreitet werden soll. Das Verbandsbüro wurde aufgrund der eingegangenen Bemerkungen

ersucht, einen weiteren Entwurf (Draft 4) zu erstellen, der von der CAJ-AG auf ihrer vierten Tagung geprüft werden soll.

Erläuterungen zur Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 1)

21. Die CAJ-AG ersuchte um Ausarbeitung eines neuen Entwurfs des Dokuments UPOV/EXN/BRD aufgrund von Überlegungen des Verbandsbüros, der von der CAJ-AG auf ihrer vierten Tagung geprüft werden soll.

Erläuterungen zur Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/VAR Draft 1)

22. Die CAJ-AG ersuchte um Ausarbeitung eines neuen Entwurfs des Dokuments UPOV/EXN/VAR aufgrund von Überlegungen des Verbandsbüros, der von der CAJ-AG auf ihrer vierten Tagung geprüft werden soll.

23. Das Programm der vierten Tagung der CAJ-AG wird unter Punkt C „Fortschritt und künftige Arbeit an der Ausarbeitung sonstigen Informationsmaterials nach dem UPOV-Übereinkommen“ behandelt werden.

24. *Der CAJ wird ersucht,*

a) die Arbeit der CAJ-AG auf ihrer dritten Tagung zur Kenntnis zu nehmen, und

b) die Schlußfolgerungen der CAJ-AG auf ihrer dritten Tagung in bezug auf das Arbeitsprogramm für die vierte Tagung der CAJ-AG zu prüfen, wie in den Absätzen 7 bis 22 dargelegt.

B. VOM CAJ AUF SEINER NEUNUNDFÜNFZIGSTEN TAGUNG ZU PRÜFENDE DOKUMENTE

Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (UPOV/INF/6/1 Draft 2)

25. Um Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zu geben, vereinbarte der CAJ auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom 10. April 2008 in Genf, daß das Verbandsbüro ein Dokument erstellen sollte, das nach Möglichkeit den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens übernimmt und auf das entsprechende Informationsmaterial (z. B. Erläuterungen) verweist (vergleiche Absatz 60 des Dokuments CAJ/57/7 „Bericht“). Auf jener Tagung vereinbarte der CAJ, daß ein Entwurf jenes Anleitungsdokuments von der CAJ-AG auf ihrer dritten Tagung und danach vom CAJ im Jahre 2009 geprüft werden sollte. In der Folge wurde das Dokument UPOV/INF/6/1 Draft 1 „Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ erstellt, das von der CAJ-AG geprüft werden soll.

26. Auf seiner achtundfünfzigsten Tagung nahm der CAJ zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro beabsichtige, ein Dokument in Anlehnung an das Dokument UPOV/INF/6/1 Draft 1 zur Verwendung einzuführen, soweit der Wortlaut des Übereinkommens und der vereinbarte Wortlaut der Erläuterungen dies erlauben. Diesbezüglich wies der CAJ darauf hin, daß die auf seiner achtundfünfzigsten Tagung oder auf dem Schriftweg gebilligten Erläuterungen vom Verbandsbüro zu diesem Zweck zur Verwendung eingeführt werden würden. Ferner wurde erläutert, daß das Verbandsbüro für die Übersetzung dieses Anleitungsdokuments ins Arabische, Chinesische, Deutsche, Französische, Russische und Spanische sorgen werde. (vergleiche Absätze 34 und 36 des Dokuments CAJ/58/6 „Bericht über die Entschlüsse“).

27. Die CAJ-AG prüfte die Dokumente CAJ-AG/08/3/3 und UPOV/INF/6/1 Draft 1 und vereinbarte, daß ein Anleitungsdokument mit dem Wortlaut des Übereinkommens und gebilligtem Wortlaut aus den Erläuterungen den Staaten/zwischenstaatlichen Organisationen, die ein Gesetz im Einklang mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens auszuarbeiten wünschen, zweckmäßige Unterstützung geben könnte. Die CAJ-AG forderte zur Verbreitung des Anleitungsdokuments an potentielle UPOV-Mitglieder auf und ersuchte das Verbandsbüro, dieses möglichst umgehend auf der UPOV-Website verfügbar zu machen. Seit der achtundfünfzigsten Tagung des CAJ wurde jenes Anleitungsdokument verwendet, um sieben Ländern, die Rechtsvorschriften im Einklang mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens auszuarbeiten wünschen, Unterstützung zu leisten. Jenes Dokument liegt in den UPOV-Sprachen vor. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments war Teil I jenes Dokuments, „Beispiele von Formulierungen für Artikel zur Prüfung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, auch in Arabisch, Chinesisch und Russisch verfügbar. Bei der Ausarbeitung der arabischen, chinesischen und russischen Übersetzungen wurden Diskrepanzen zwischen den bestehenden Übersetzungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und den Wortlauten des UPOV-Übereinkommens in Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch festgestellt. Das Verbandsbüro unterrichtet in diesen Fällen die beteiligten Regierungen und wird den CAJ zu gegebener Zeit über den Ausgang informieren.

28. Die CAJ-AG ersuchte das Verbandsbüro, einen neuen Entwurf des Dokuments UPOV/INF/6/1 Draft 1, der vom CAJ auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf geprüft werden soll, mit folgenden Änderungen an Dokument UPOV/INF/6/1 Draft 1 zu erstellen:

- „Teil I: Beispiele von Formulierungen für Artikel zur Prüfung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“: die unterstrichenen Stellen und der durchgestrichene Wortlaut werden im nächsten Entwurf des Dokuments entfernt, und

- „Teil II: Anmerkungen aufgrund von Informationsmaterial zu bestimmten Artikeln der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“: soll in Einklang mit dem vereinbarten Wortlaut der Erläuterungen gebracht werden (vergleiche Absätze 21 bis 34 des Dokuments CAJ/58/6 „Bericht über die Entschlüsse“).

29. Es wird vorgeschlagen, das Dokument UPOV/INF/6/1 Draft 2 mit etwaigen vom CAJ auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vereinbarten Änderungen und zusätzlichem Wortlaut zu den vom CAJ auf dem Schriftweg gebilligten Erläuterungen (vergleiche Abschnitt C) zu aktualisieren. Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu diesem Vorgehen, soll dem Rat auf

seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 22. Oktober 2009 in Genf ein neuer Entwurf des Dokuments UPOV/INF/6/1 (Dokument UPOV/INF/6/1 Draft 3) zur Annahme vorgelegt werden.

30. Der CAJ wird ersucht, das Dokument UPOV/INF/6/1 Draft 2 als Grundlage für die Annahme des Dokuments UPOV/INF/6/1 durch den Rat zu prüfen, wie in Absatz 29 dargelegt.

Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/ENF Draft 2)

31. Die CAJ-AG vereinbarte auf ihrer zweiten Tagung vom 26. Oktober 2007, dem CAJ vorzuschlagen, keine weiteren Maßnahmen zur Ausarbeitung von Erläuterungen zu Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens: i) Bereitstellung geeigneter Rechtsmittel, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens), zu treffen (vergleiche Absätze 25 und 32 des Dokuments CAJ-AG/07/2/8).

32. Am 30. Januar 2008 schlug die CIOPORA anlässlich einer Zusammenkunft mit dem Verbandsbüro vor, ein Referat über Elemente eines wirksamen Schutzes des geistigen Eigentums zu übersenden, das ihres Erachtens Mitgliedern und künftigen Mitgliedern zweckmäßige Anleitung gegen würde. Das Referat der CIOPORA wurde in der Anlage des Dokuments CAJ/57/5 wiedergegeben (nur in Englisch).

33. Auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung vereinbarte der CAJ, die CAJ-AG zu ersuchen, auf ihrer dritten Tagung die Ausarbeitung von Informationsmaterial zu erwägen, möglicherweise in Form einer Liste von Durchsetzungsmaßnahmen, die von den Mitgliedern und künftigen Mitgliedern des Verbandes in Betracht gezogen werden könnten (vergleiche Absatz 59 des Dokuments CAJ/57/7 „Bericht“).

34. Die CAJ-AG prüfte auf ihrer dritten Tagung das Dokument UPOV/EXN/ENF Draft 1.

35. Die Delegation der Republik Korea ersuchte darum, daß Maßnahmen für Schadensersatz bei Schädigung des Rufs des Züchters durch eine Verletzung in Abschnitt II des Dokuments UPOV/EXN/ENF Draft 1 behandelt werden sollten.

36. Der Vertreter der CIOPORA ersuchte darum, daß Maßnahmen gegen Mittelspersonen, deren Dienstleistungen von Dritten in Anspruch genommen werden, um ein Züchterrecht zu verletzen, in Abschnitt II des Dokuments UPOV/EXN/ENF Draft 1 behandelt werden sollten.

37. Die CAJ-AG vereinbarte, daß diese Ersuchen und die Änderungen, die in Abschnitt II des Dokuments UPOV/EXN/ENF Draft 1 erforderlich wären, berücksichtigt werden sollten, und ersuchte das Verbandsbüro, einen neuen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/ENF (Draft 2) auszuarbeiten, der vom CAJ auf dessen neunundfünfzigster Tagung vom 2. April 2009 geprüft werden soll.

38. Das Verbandsbüro zog bei der Erstellung des Dokuments UPOV/EXN/ENF Draft 2 den Schluß, daß die Ersuchen der Republik Korea und der CIOPORA bereits von der allgemeinen Darlegung etwaiger Maßnahmen in Abschnitt II des Dokuments erfaßt würden.

39. Das Ersuchen der Republik Korea, Schadensersatz bei Schädigung des Rufs des Züchters zu leisten (vergleiche Absatz 35), würde gegebenenfalls von „iii) Maßnahmen für angemessenen Schadensersatz für Verluste, die dem Inhaber des Züchterrechts entstehen und die als Abschreckungsmittel gegen weitere Verletzungen dienen sollen;“ (Abschnitt II a iii) des Dokuments UPOV/EXN/ENF Draft 1) erfaßt. Was als „angemessener Schadensersatz für entstehende Verluste“ angesehen werden könnte, und die Art der verfügbaren Schäden und Verletzungen könnten je nach den entsprechenden Rechtsprechungen variieren. Deshalb wurde keine Änderung des Wortlauts in Abschnitt II des Dokuments UPOV/EXN/ENF Draft 1 vorgeschlagen.

40. Das Ersuchen der CIOPORA betreffend Maßnahmen gegen Mittelspersonen (vergleiche Absatz 36) wird von den Maßnahmen in Abschnitt II des Dokuments UPOV/EXN/ENF Draft 1 erfaßt. Diesbezüglich ist in Abschnitt II a) i) und ii) des Dokuments UPOV/EXN/ENF Draft 1 keine Einschränkung für die Parteien vorgesehen, gegen die diese Maßnahmen eingeleitet werden könnten, und die Angabe eines spezifischen Beispiels könnte bedeuten, daß andere Parteien oder Umstände nicht erfaßt werden. Deshalb wurde keine Änderung des Wortlauts in Abschnitt II des Dokuments UPOV/EXN/ENF Draft 1 vorgeschlagen.

41. Die einzige Änderung in Dokument UPOV/EXN/ENF Draft 1 lautet wie folgt (unterstrichen):

„ii) administrative Sanktionen oder Geldstrafen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Bestimmungen über oder der mißbräuchlichen Verwendung von Sortenbezeichnungen.“

42. Der CAJ wird ersucht, das Dokument UPOV/EXN/ENF Draft 2 aufgrund der Erläuterungen in den Absätzen 38 bis 41 zu prüfen.

C. FORTSCHRITT UND KÜNFTIGE ARBEIT AN DER AUSARBEITUNG SONSTIGEN INFORMATIONSMATERIALS ZUM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Vom CAJ auf dem Schriftweg zu prüfende Dokumente

43. Der CAJ erwähnte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung, daß das Verbandsbüro anlässlich der Ausarbeitung des Teils II des Dokuments UPOV/INF/6/1 Draft 1 festgestellt habe, daß Erläuterungen zu folgenden Aspekten erarbeitet werden müssen:

- a) Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen;
- b) Inländerbehandlung nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

c) Entwurf eines Zusatzes (Beispiel für eine Bestimmung zu Artikel 6 Absatz 2 „Vor kurzem gezüchtete Sorten“), der in die gebilligten Erläuterungen zur Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen aufzunehmen ist (vergleiche Dokumente UPOV/EXN/NOV Draft 2 und CAJ/58/6);

d) Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen;

e) Entwurf eines Zusatzes (Beispiel für (eine) Bestimmung(en) zu Artikel 13 der Akte von 1991), der in die gebilligten Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen aufzunehmen ist (vergleiche Dokumente UPOV/EXN/PRP Draft 1 und CAJ/58/6).

44. Der CAJ wies auf seiner achtundfünfzigsten Tagung zudem darauf hin, daß es hilfreich wäre, Anleitungsdokumente aufgrund des bestehenden Informationsmaterials für folgendes auszuarbeiten:

a) um Mitglied der UPOV zu werden und für den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, und

b) für die Ratifizierung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens oder den Beitritt zu dieser Akte (nur für UPOV-Mitglieder).

45. Der CAJ vereinbarte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung, das obige Informationsmaterial auszuarbeiten, das vom CAJ auf dem Schriftweg geprüft werden soll (vergleiche Absätze 37 und 38 des Dokuments CAJ/58/7 „Bericht“).

46. Die obigen Dokumente werden im Mai 2009 in den ersten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website aufgenommen und die Mitglieder und Beobachter des CAJ entsprechend unterrichtet. Sofern keine größeren Bedenken zu diesen Erläuterungsentwürfen vorliegen, wird das Material vom Verbandsbüro zur Verwendung eingeführt werden (vergleiche Absatz 29). Auf der sechzigsten Tagung des CAJ vom 19. und 20. Oktober 2009 wird über etwaige eingegangene Bemerkungen Bericht erstattet werden.

47. Der CAJ wird ersucht, die Prüfung der Dokumente auf dem Schriftweg, wie in den Absätzen 43 bis 46 dieses Dokuments dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

Arbeitsprogramm der vierten Tagung der CAJ-AG

48. Die CAJ-AG schlug auf ihrer dritten Tagung folgendes Programm für ihre vierte Tagung vom 23. Oktober 2009 in Genf vor:

1. Eröffnung der Tagung

2. Annahme der Tagesordnung

3. Erläuterungen zur Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

4. Erläuterungen zur Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens
5. Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters
6. Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach dem UPOV-Übereinkommen
7. Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach dem UPOV-Übereinkommen (mögliche Überarbeitung)
8. (gegebenenfalls) vom CAJ an die CAJ-AG verwiesene Fragen
9. Termin und Programm der fünften Tagung
10. Schließung der Tagung

49. Der CAJ wird ersucht, das Arbeitsprogramm der vierten Tagung der CAJ-AG, wie in Absatz 48 dieses Dokuments dargelegt, zu billigen.

D. ANNAHME VON INFORMATIONSMATERIAL DURCH DEN RAT

50. Wie oben erläutert (vergleiche Absatz 26), wies der CAJ darauf hin, daß die auf seiner achtundfünfzigsten Tagung oder auf dem Schriftweg gebilligten Erläuterungen vom Verbandsbüro zur Verwendung eingeführt würden, beispielsweise in Teil II der Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (vergleiche Dokument UPOV/INF/6/1 Draft 2). Die Liste dieser Erläuterungen wird nachstehend zum besseren Verständnis wiedergegeben:

- a) vom CAJ am 24. Oktober 2008 auf dem Schriftweg gebilligt (vergleiche Dokument CAJ/58/6):
 - Erläuterungen zum Prioritätsrecht nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRI Draft 1)
 - Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRP Draft 1)
 - Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NUL Draft 1)
 - Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAN Draft 1)

b) vom CAJ auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 (vergleiche Dokument CAJ/58/6) aufgrund folgender Dokumente gebilligt:

- Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/EDV Draft 2)
- Erläuterungen zu den Ausnahmen vom Züchterrecht nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/EXC Draft 3)
- Erläuterungen zur Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NOV Draft 2).

51. Gemäß der Verwendung von Informationsmaterial zur Erteilung einer Anleitung wird angeregt, daß dieses Informationsmaterial gegebenenfalls dem Rat zur Annahme vorgeschlagen werden soll. Daher wird vorgeschlagen, entsprechende, vom CAJ gebilligte Erläuterungsentwürfe auszuarbeiten, die vom Rat auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 22. Oktober 2009 in Genf angenommen werden sollen.

52. Der CAJ wird ersucht, den Vorschlag in Absatz 51 dieses Dokuments zu prüfen.

[Anlage folgt]

CAJ/59/3

ANLAGE

Jüngstes Verweiszeichen	Erläuterungen:	Stand
UPOV/EXN/NOV	Neuheit nach dem UPOV-Übereinkommen	Vom CAJ gebilligt
Zusatzentwurf	Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 „Vor kurzem gezüchtete Sorten“: Beispiel für eine Bestimmung	Vom CAJ auf dem Schriftweg zu prüfen (Mai 2009)
UPOV/EXN/PRI	Prioritätsrecht nach dem UPOV-Übereinkommen	Vom CAJ gebilligt
UPOV/EXN/PRP	Vorläufiger Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen	Vom CAJ gebilligt
Zusatzentwurf	Artikel 13 der Akte von 1991 „Vorläufiger Schutz“: Beispiel für (eine) Bestimmung(en)	Vom CAJ auf dem Schriftweg zu prüfen (Mai 2009)
UPOV/EXN/EDV	Im wesentlichen abgeleitete Sorten nach dem UPOV-Übereinkommen	Vom CAJ gebilligt etwaige Überarbeitung von der CAJ-AG (Oktober 2009) zu prüfen
UPOV/EXN/EXC	Ausnahmen vom Züchterrecht nach dem UPOV-Übereinkommen	Vom CAJ gebilligt
UPOV/EXN/NUL	Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen	Vom CAJ gebilligt
UPOV/EXN/CAN	Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen	Vom CAJ gebilligt
UPOV/EXN/ENF Draft 2	Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen	Vom CAJ/59 zu prüfen (April 2009)
UPOV/EXN/GEN Draft 1	Gattungen und Arten, die nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens geschützt werden müssen	Vom CAJ auf dem Schriftweg zu prüfen (Mai 2009)
UPOV/EXN/NAT Draft 1	Inländerbehandlung nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	Vom CAJ auf dem Schriftweg zu prüfen (Mai 2009)
UPOV/EXN/HRV Draft 2	Handlungen in bezug auf Erntegut nach dem UPOV-Übereinkommen	Draft 3 CAJ Schriftweg (Mai 2009) und Draft 4 von der CAJ-AG zu prüfen (Oktober 2009)
UPOV/EXN/RES Draft	Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen	Vom CAJ auf dem Schriftweg zu prüfen (Mai 2009)
UPOV/EXN/BRD Draft 1	Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	Draft 2 von der CAJ-AG zu prüfen (Oktober 2009)
UPOV/EXN/VAR Draft 1	Begriffsbestimmung der Sorte nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	Draft 2 von der CAJ-AG zu prüfen (Oktober 2009)
UPOV/EXN/... Draft 1	Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters	Von der CAJ-AG zu prüfen (Oktober 2009)
UPOV/EXN/COND Draft 1	Schutzvoraussetzungen nach dem UPOV-Übereinkommen	Die CAJ-AG (Oktober 2007) vereinbarte, die Erstellung eines Dokuments nicht weiterzuverfolgen
UPOV/INF/12/1	Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen	Vom Rat angenommen
UPOV/INF/6/1 Draft 2	Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	Vom CAJ/59 zu prüfen (April 2009)
UPOV/INF/... Draft 1	Anleitung, um Mitglied der UPOV zu werden, und für den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens	Vom CAJ auf dem Schriftweg zu prüfen (Mai 2009)
UPOV/INF/... Draft 1	Anleitung für die Ratifizierung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens oder den Beitritt zu dieser Akte (nur für UPOV-Mitglieder)	Vom CAJ auf dem Schriftweg zu prüfen (Mai 2009)

[Ende der Anlage und des Dokuments]